

TEIL B - TEXT -

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden festgesetzt als 3-reihige Knickpflanzungen in den Pflanzarten des Eichen-Hainbuchen Knicks. Nach § 9(1)25b BBauG sind diese Anpflanzungen dauernd zu erhalten.
2. Festgesetzte Einzelbäume werden in den Arten Linde, Birke, Eiche, Ahorn oder Rotdorn festgesetzt. Sie sind mit einem Stammdurchmesser von mindestens 6cm, gemessen in 1,30m Höhe, zu pflanzen und nach § 9(1)25b BBauG dauernd zu erhalten.
3. Einfriedigungen sind an den Straßen- und Wegerändern nur bis zu einer Höhe von 0,70m zulässig, gemessen von der Höhe der Fahrbahn des zugehörigen Straßen- oder Erschließungswegeabschnittes. Abgrenzungen von Baugrundstücken untereinander sind bis zu einer Höhe von 1,00m über Geländehöhe zulässig.
4. Nach § 1(5) BauNVO werden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 die zulässigen Nutzungen nach § 5(2) Nr. 8 BauNVO (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke), Nr. 9 BauNVO (Gartenbaubetriebe) sowie Nr. 10 BauNVO (Tankstellen) ausgeschlossen.
5. Sockelhöhen werden mit maximal 0,60m über der mittleren Geländehöhe des Baugrundstückes festgesetzt. Nach § 31(1) BBauG sind Ausnahmen bis zu einer unbedingt nachweisbar notwendigen Höhe zulässig, wenn technische Notwendigkeiten (z. B. Abwasserbeseitigung) dies unbedingt erforderlich machen.
6. Die konstruktive Höhe von DREMPeln wird mit höchstens 0,60m festgesetzt.

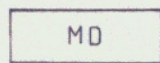
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO)

II



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

Zahl der Vollgeschoße (als Höchstgrenze)

Geschoßflächenzahl



BAUWEISE, BAUGRENZE

§ 9 (1) 2 BBauG

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze



VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Flächen für das Parken von Fahrzeugen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Verkehrsberuhigung/ Mischflächen)

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Elektrizität

§ 9 (1) 12 BBauG



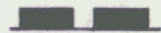
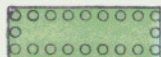
FESTGESETZTE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG

§ 9 (1) 25a BBauG
§ 9 (1) 25b BBauG

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume (Anpflanzgebot für Einzelbäume)

Bäume (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 6

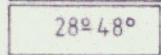
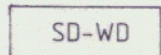
§ 9 (7) BBauG

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 (4) BBauG

Nur Sattel- oder Walmdach zulässig

Nur Dachneigung von 28° bis 48° Neigung zulässig



ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BBauG

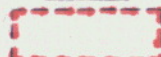
öffentliche Grünfläche

Parkanlage

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BBauG

Müllstandflächen



M

Aufgestellt am : 13. 02. 1986
Geändert am : 23. 06. 1986
24. 11. 1986
30. 03. 1987

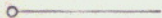
Lübeck, den 02.08.1988

Planverfasser

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{174}{84}$

Parzellenbezeichnung



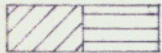
vorhandene Flurstücksgrenzen



künftig entfallende Flurstücksgrenzen



in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen



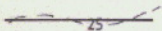
vorhandene bauliche Anlagen



künftig entfallende bauliche Anlagen

①

Grundstücksbezeichnungen

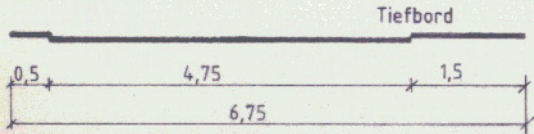


~~Höhenschichtlinien~~

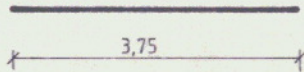
STRASSENPROFILE

M 1 : 100

STRASSE "A"



WEG "A"



SATZUNG DER GEMEINDE RÜMPEL

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

BAUGEBIET : Flächen "Peter Käselau" gelegen zwischen Lindenstraße und Klinkener Weg mit den Flurstücken 174/84, 93/3, 94/1, 253/77,90/1, 91/2, 89, 85/5 (teilw.), 254/84 (teilw.) der Flur 3.



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I. S. 265) sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. März 1987 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.04.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Tages- und Zeitungen am 30.04.1985 erfolgt.



Rümpel, den 15.09.1988

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 30.03.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Rümpel, den 15.09.1988

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 22.05.1986 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.1986 ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.



Rümpel, den 15.09.1988

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.03.1987 von der Gemeindevertretung Rümpel als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.3.1987 und vom 29.6.1988 gebilligt.



Rümpel, den 15.09.1988

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.03.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Rümpel, den 15.09.1988

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28.9.1988 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 13.12.1988 Az.: 62/22-62/065 (6) erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. - die geltend gemachten Rechtsverstöße ~~be-~~ hoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.



Rümpel, den 1.3.1989

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Rümpel, den 15.09.1988

Die Auflagen wurden durch Satzungsänderung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1988 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.12.1988 bestätigt.



Rümpel, den 1.3.1989

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.1986 bis zum 12.01.1987 während folgender Zeiten



Rümpel, den 15.09.1988

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.



Rümpel, den 1.3.1989

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.12.1986 in Tages- und Zeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1.3.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 2.3.1989 in Kraft getreten.



Rümpel, den 2.3.1989

Der katastermäßige Bestand am 3.8.88 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Lübeck, den 3.8.88

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSSEN
RAPSACKER 8 - 2400 LÜBECK 1
TEL. 0451 - 891932

Planungsstand : **SATZUNG**
.....Ausfertigung